BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65 4**	Datum
GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018	SR-GSt-Be/Pe	Dominik Bernhofer Gertraud Lunzer Martin Saringer	DW 12288	DW 12288	11.05.2018

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard- Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 - JStG 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 sollen sämtliche steuerrechtlichen Änderungen in einem Gesetzesentwurf zusammengefasst werden. In der Vergangenheit wurden die Änderungen zumeist auf mehrere Gesetze verteilt (zB Abgabenänderungsgesetze, Budgetbegleitgesetze). **Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Zusammenführung in ein Jahressteuergesetz grundsätzlich zu begrüßen.** Mit dem vorliegenden Entwurf zu einem Jahressteuergesetz 2018 werden insgesamt 18 verschiedene Gesetzesmaterien zusammengefasst. Die Schwerpunkte des Jahressteuergesetzes 2018 liegen in der teilweisen Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD), die insbesondere das Einkommensteuer- und das Körperschaftsteuergesetz betreffen. Beachtenswerte Änderungen gibt es aber auch in der Bundesabgabenordnung. Besonders zu erwähnen ist der erleichterte Zugang

zu den mobilitätsbezogenen Begünstigungen für Menschen mit Behinderung, die mit Änderungen im Versicherungssteuergesetz, Bundesstraßen-Mautgesetz und Sozialministeriumservicegesetz verbunden ist.

Das Jahressteuergesetz enthält einige begrüßenswerte Änderungen, ua die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung, eine Besteuerung von noch nicht ausgeschütteten, niedrig besteuerten Passiveinkünften einer verbundenen Gesellschaft im Ausland (EU-Vorgabe). Positiv gesehen wird auch die Gebührenbefreiung für Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen. **Besonders begrüßt die BAK den erleichterten Zugang zu den mobilitätsbezogenen Begünstigungen für Menschen mit Behinderung (Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer und Gratis-Vignette)**, wenn auch darauf hingewiesen wird, dass hins der notwendigen Datenverarbeitung besondere Sorgfalt sicherzustellen ist.

Problematisch ist die „Klarstellung" im Grunderwerbssteuergesetz. Hier soll (entgegen der ursprünglichen Rechtsmeinung des BMF) klargestellt werden, dass bei mittelbaren Anteilsübertragungen oder -vereinigungen keine Grunderwerbssteuer anfällt. **Sohin werden Immobilienübertragungen, die über zwei oder mehr zwischengeschaltete Gesellschaften abgewickelt werden, explizit steuerfrei gestellt.** Um Missbrauch zu vermeiden sollte klargestellt werden, dass auch mittelbare Übertragungen der Grunderwerbssteuer unterliegen.

Unverständlich ist auch die Abschaffung des Methodenwechsels für Portfoliobeteiligungen gemäß § 10 Abs 5 KStG. **Wesentlicher Effekt dieser Maßnahme ist die Erleichterung der steuerfreien Ausschüttung von Dividenden aus Portfoliobeteiligungen in Niedrigsteuerländern nach Österreich.** Die Maßnahme ist systematisch nicht notwendig und begünstigt den Kapitalexport ins Ausland (zum Nachteil des heimischen Kapitalmarktes). Die BAK lehnt die Aufweichung daher ab und empfiehlt bei der bestehenden Systematik zu bleiben.

Das Jahressteuergesetz 2018 enthält außerdem einige zusätzliche Leistungen für Konzerne (Ausbau Vorabauskünfte und „begleitende Kontrolle" statt Außenprüfung), denen keine ausreichende Personalaufstockung gegenübersteht. **Das Heranziehen bestehender Kapazitäten für die neuen Aufgaben wird abgelehnt, auch weil die verfügbaren Ressourcen für Außenprüfungen oder Telefonanfragen der Steuerpflichtigen noch weiter strapaziert werden.** Der Personalplan des BMF bietet ohnedies ausreichend Möglichkeit zur Personalaufstockung. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Die aktuelle Rechtslage sieht für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (Spenden) gem § 4a Einkommenssteuergesetz (EStG), Zuwendungen zur Vermögensausstattung gem § 4b EStG (befristet) und Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung gem § 4c EStG jeweils eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzuges mit 10 % des Gewinns vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages vor. Mit der vorliegenden Änderung soll die Beschränkung der einzelnen Zuwendungen nunmehr mit 10 % des Gewinnes vor Abzug der jeweils beiden

anderen Zuwendungen und vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages festgesetzt werden. Die Notwendigkeit dieser Änderung wird mit der Beseitigung von mathematischen Problemen und Vereinfachungsgründen argumentiert. Das Argument ist grundsätzlich nachvollziehbar, die Änderung bedeutet aber auch eine unbegründete Ausweitung der bisherigen steuerlichen Begünstigungen. Die BAK lehnt diese Änderung daher ab.

Im § 107 EStG soll eine Abzugssteuer bei Einkünften im Zusammenhang mit Leitungsrechten neu eingeführt werden. Die Neuregelung sieht vor, dass die Infrastrukturbetreiber künftig bei jeder Auszahlung im Zusammenhang mit Leitungsrechten eine Abzugssteuer in Höhe von 10 % einbehalten. Die BAK begrüßt die Pauschalierung grundsätzlich, da die bisherige Regelung mit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der einzelnen Komponenten der Leitungsentgelte relativ kompliziert war. Die Festsetzung des Steuersatzes mit lediglich 10 % wird allerdings als zu niedrig angesehen. Die Pauschalierung soll eine Vereinfachung sein, nicht aber eine Begünstigung. Bei großen landwirtschaftlichen Betrieben mit entsprechenden Grenzsteuersätzen ist aber genau das zu befürchten. Ein Steuersatz von 25 % erscheint angemessener, selbst wenn man berücksichtigt, dass ein Teil der Leistungsentgelte steuerfrei ist. Da den Zahlungsempfängern die Möglichkeit der Regelbesteuerung offensteht, sind Verschlechterungen jedenfalls ausgeschlossen. Ähnliches gilt für die geplante Abzugssteuer gem § 24 Körperschaftssteuergesetz, die mit lediglich 8,25 % festgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird auch kritisch angemerkt, dass die Regelbesteuerungsoption im § 107 Abs 11 EStG vorsieht, dass nur 33 % der Bemessungsgrundlage pauschal in der Veranlagung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass 67 % dieser Zahlungen als steuerfreie Entschädigung gesehen wird. Auch hier hält die BAK eine Vereinfachung in Form einer Pauschalregelung grundsätzlich für sinnvoll, aber die Annahme, dass lediglich 33 % der Zahlung als steuerpflichtiges Entgelt für die Benutzung von Grund und Boden bzw als steuerpflichtiges Entgelt für einen Ertragsausfall im land- und forstwirtschaftlichen Bereich anzusehen ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Eine Anhebung auf zumindest 50 %, in Kombination mit einer regelmäßigen Evaluierung der Angemessenheit, erscheint jedenfalls als sachlich geboten.

Die zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung (Verzicht, Aufhebung) werden begrüßt.

Artikel 2 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) im Körperschaftsteuergesetz (KStG). Die im neugeschaffenen § 10a KStG eingeführte Hinzurechnungsbesteuerung für niedrigbesteuerte Passiveinkünfte ist eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Im § 10a Abs 3 KStG wird festgelegt, dass eine Niedrigbesteuerung nur dann vorliegt, wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland effektiv nicht mehr als 12,5 % beträgt. Einige EU-Länder haben eine höhere Grenze gewählt (zB Polen, Finnland oder Italien). Österreich sollte sich diesem guten Beispiel anschließen. Die BAK regt daher an, die Grenze für das Vorliegen einer Niedrigbesteuerung mit effektiv 15 % festzulegen.

Durch die neueingeführte Hinzurechnungsbesteuerung wird auch der Methodenwechsel im § 10a Abs 7 KStG neu geregelt, der die bisherigen Regelungen im § 10 Abs 4 und Abs 5 ersetzen soll. Die Verankerung im neuen § 10a KStG ist nachvollziehbar. Nicht verständlich ist allerdings der Umstand, dass der Methodenwechsel für Portfoliobeteiligungen nicht zur Anwendung kommt, wenn das Beteiligungsausmaß unter 5 % liegt. Dieses Abgehen von der bisherigen Rechtslage ist systematisch nicht notwendig und begünstigt den Kapitalexport in Niedrigsteuerländer (zum Nachteil des österreichischen Kapitalmarktes). Die BAK regt dringend an von der Aufweichung des Methodenwechsels Abstand zu nehmen. Der Methodenwechsel für Portfoliobeteiligungen sollte wie bisher unabhängig vom Beteiligungsausmaß zur Anwendung kommen. Die Anknüpfung an die tatsächliche Steuerleistung (Vorbild Hinzurechnungsbesteuerung) wird begrüßt, allerdings wird auch hier die Anhebung auf 15 % angeregt.

Die Nachschärfung des Abzugsverbots gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG bietet einen Anlass, die Grenze für die Niedrigbesteuerung (derzeit 10 % effektiv) anzuheben, zumindest auf das nun geplante einheitliche Niveau gemäß § 10a KStG (12,5 % effektiv). Es entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung, warum für Zwecke der Vermeidung der Niedrigbesteuerung zwei unterschiedliche Grenzen gelten sollten und sohin das Abzugsverbot für Niedrigsteuerländer wie Irland (12,5 %), Zypern (12,5 %) oder Bulgarien (10 %) nicht zur Anwendung kommt.

Artikel 5 - Änderung des Gebührengesetzes

Die Gebührenbefreiung für Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen wird positiv gesehen. Die BAK regt an, gesetzlich klarzustellen, dass nicht nur Wohnungsmieten gebührenfrei sind, sondern auch die Vermietung von Garagenabstellplätzen.

Artikel 6 - Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 1 Abs 2a und 3 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) wurde der jeweilige steuerpflichtige Tatbestand erfüllt, wenn ein inländisches Grundstück einer Gesellschaft „gehört“. Strittig war laut BMF, unter welchen Umständen das der Fall ist. Das BMF vertrat zu dieser Problematik in einem Entwurf zur BMF-Info 4. Dezember 2017, BMF-010206/0094-IV/9/2017, Punkt 1.3 die Auffassung, dass auch eine „mittelbare“ Grundstückszugehörigkeit den GrESt-Tatbestand auslöst. Wenn man also zB 98 % der Anteile an einer Holding-GmbH erwirbt, die ihrerseits 100 % an einer Immo-GmbH hält, die Eigentümerin mehrerer Immobilien ist, dann müsste man Grunderwerbssteuer zahlen, weil die Grundstücke **mittelbar** der Holding-GmbH gehören. Diese Rechtsansicht machte insoweit Sinn, als sie GrESt-Umgehungen durch doppel- oder mehrstöckige Konstruktionen erschwerte.

Statt diese Rechtsansicht nun ins Gesetz zu übernehmen, wird eine völlige Kehrtwende vollzogen und in den §§ 1 Abs 2a und Abs 3 GrEStG explizit klargestellt, dass bei einer Anteilsvereinigung (von mindestens 95 %) KEINE mittelbare Zurechnung erfolgt. Damit ist es nun praktisch gesetzlich erlaubt sich bei Immobilienübertragungen doppel- oder mehrstöckiger Konstruktionen zu bedienen, um die Grunderwerbssteuer zu vermeiden.

Die BAK sieht die Kehrwende des BMF problematisch. Um Missbrauch zu vermeiden, wird eine gesetzliche Klarstellung nach deutschem Vorbild angeregt, die auch alle Formen der mittelbaren Anteilsvereinigung- und Anteilsübertragung erfasst.

Artikel 7 - Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953, Artikel 16 Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes und Artikel 17 - Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben soll eine Verwaltungsvereinfachung für Menschen mit Behinderung beim Ansuchen um Befreiung eines Kraftfahrzeuges von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette erreicht werden. Die BAK begrüßt dieses Vorhaben grundsätzlich, weil damit der administrative Aufwand für Menschen mit Behinderungen verringert und der effektive Zugang zu den Begünstigungen erleichtert wird.

Die beiden, bisher im Wesentlichen, „Papierverfahren“ werden durch die geplante Neuregelung zusammengeführt und automationsunterstützt neu aufgesetzt. Kernpunkt dieses Konzepts soll – so auch im Vorblatt angeführt – der automationsunterstütze Nachweis der Behinderung sein. Hier gilt es, besondere Sorgfalt walten zu lassen: Beim Nachweis der Behinderung handelt es sich um personenbezogene Daten, aus denen Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Es sind dies laut DSGVO „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ (terminologisch grundsätzlich die ehemals „sensiblen Daten“ nach § 4 Z 2 DSG 2000), dh Daten mit einem hohen Schutzbedarf. Werden solche „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ verarbeitet, so müssen nach Ansicht der Bundesarbeitskammer eine strenge Zweckbindung und besondere Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

Sicherzustellen ist daher, dass vom Sozialministeriumservice aus der Kontaktdatenbank tatsächlich nur jene Daten der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer zur Verfügung gestellt werden, die für die Zweckerreichung unbedingt erforderlich sind. Nach Ansicht der BAK kann es sich dabei nur um die Bestätigung handeln, dass beim Antragsteller die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ (für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer) bzw die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“, die „dauernde starke Gehbehinderung“ oder die „Blindheit“ (für die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette) im Behindertenpass eingetragen ist und um die Bekanntgabe des Zeitraums, für den diese Zusatzeintragung gültig ist. Andere oder weitere Gesundheitsdaten sind daher keinesfalls weiterzugegeben. Zudem muss gewährleistet werden, dass diese Daten ausschließlich für den vorhin beschriebenen Zweck und nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet werden. Zur Wahrung der Grundrechte und der Datenschutz-Interessen der betroffenen Personen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen; wegen der Sensibilität dieser Daten sind daher Datensicherheitsmaßnahmen in strikterer Form als bei einer Verarbeitung „nicht-sensibler“ personenbezogener Daten zu ergreifen; auf diese prozeduralen, technischen und organisatorischen (Datensicherheits)Maßnahmen ist besonders zu achten!

Zur im Versicherungssteuergesetz vorgesehenen Einschränkung der Steuerbefreiung auf mehrspurige Kraftfahrzeuge (um einen Gleichklang mit der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette zu erreichen), erlaubt sich die BAK den Hinweis, dass durchaus einige Personen von dieser Einschränkung betroffen sein werden, und gerade Menschen mit einer Behinderung eine zukünftige Schlechterstellung besonders hart trifft.

Artikel 9 - Änderung der Bundesabgabenordnung

Im § 22 Bundesabgabenordnung (BAO) kommt es zu einer Neufassung des Missbrauchsbegriffes. Die Neufassung ist durch die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) notwendig geworden. Die Maßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, es sollte aber klargestellt werden, dass die bisherigen von der Rechtsprechung des VwGH angeführten außersteuerlichen Gründe durch die Neuregelung nicht erweitert, sondern tendenziell eingeschränkt werden. Dabei sollte insbesondere klargestellt werden, dass etwaige sozialversicherungsrechtlichen Vorteile nicht mehr als außersteuerliche Gründe herangezogen werden können.

Mit dem neuen § 118 Abs 2 BAO soll das bestehende Instrument der Auskunftsbescheide auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem internationalen Steuerrecht, dem Umsatzsteuerrecht und dem Vorliegen von Missbrauch ausgedehnt werden. Die BAK begrüßt die Maßnahme aus Gründen der Rechtssicherheit. Aus Gründen der Transparenz wird eine zeitnahe, anonymisierte Veröffentlichung dieser Auskunftsbescheide im Rahmen der Findok empfohlen.

Die BAK regt auch an, die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages im Zusammenhang mit der Erstellung der Auskunftsbescheide stärker von den tatsächlich mit der Erstellung der Auskunftsbescheide anfallenden Kosten abhängig zu machen. Durch die umfangreiche Ausweitung des Gegenstandes der Auskunftsbescheide und die zunehmende Komplexität insbesondere im internationalen Steuerrecht, sowie durch die Einführung einer „grundsätzlichen“ Beantwortungsfrist von zwei Monaten, ist davon auszugehen, dass die Arbeitsbelastung in diesem Bereich erheblich zunehmen wird. Um sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung die Auskunftsbescheide fristgerecht und in der notwendigen Qualität erledigen kann, muss sichergestellt werden, dass ausreichend Personalressourcen zur Verfügung stehen.
Die BAK bezweifelt in diesem Zusammenhang, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch zwei zusätzliche Vollbeschäftigungsäquivalente abgedeckt werden kann. Die BAK lehnt einen Rückgriff auf bestehende Ressourcen ab. Das BMF hat ausreichend Planstellen um eine entsprechende personelle Ausstattung sicherzustellen.

Mit dem neuen § 148 Abs 3a sowie den neuen §§ 153 a - g BAO soll das derzeit laufende „Horizontal Monitoring“ Pilotprojekt der Finanzverwaltung unter dem neuen Begriff „Begleitende Kontrolle“ in der Bundesabgabenordnung verankert werden. Die begleitende Kontrolle ist als Alternative zur Außenprüfung gedacht und soll perspektivisch die klassische Betriebsprüfung nahezu vollständig ersetzen. Das Pilotprojekt wurde nach dem Muster der niederländischen Finanzverwaltung im Jahr 2011 als „Fair-Play-Initiative“ zur Stärkung der Steuerehrlichkeit eingeführt (vgl Evaluationsbericht 2016, BMF 10). Die Grundidee der Begleitenden

Kontrolle, dass eine Außenprüfung durch die Begleitung von Betriebsprüfern der Großbetriebsprüfung ersetzt wird, die mit dem bzw den teilnehmenden Unternehmern laufend Rücksprache über steuerliche Probleme halten (zumindest viermal im Jahr) und im Regelfall auch im Unternehmen anwesend sein werden, ist sicherlich zu begrüßen. Aus Sicht der BAK gibt es aber auch offene Fragen und Probleme.

Das größte Problem der begleitenden Kontrolle ist der Zeitdruck für die Beteiligten. Dadurch, dass die Finanz bei vielen wichtigen betrieblichen Entscheidungen zwischengeschaltet wird, müssen die Anfragen des Konzerns (und die damit verbundenen Dokumentationen) und die Entscheidungen der Finanzverwaltung rasch vonstattengehen. Dieses Problem wird auch im Evaluationsbericht des BMF hervorgehoben. Auf Seite 36 werden „der steigende Zeitdruck, personellen Grenzen der Verwaltung sowie der zusätzliche Aufwand durch verstärkte Prozessdokumentation für die Unternehmen“ explizit als „Schwächen“ angeführt. Folglich ist eine entsprechende Personalausstattung von entscheidender Bedeutung. Die vorgesehenen 6 zusätzlichen Vollbeschäftigungsäquivalente sind aus Sicht der BAK unzureichend. Den vorgesehenen Rückgriff auf die besehenden Ressourcen der Großbetriebsprüfung lehnt die BAK ab, zumal der Personalstand ohnedies zu niedrig ist.

Ein wichtiger Kritikpunkt liegt auch darin, dass die Außenprüfungsorgane durch die laufende begleitende Kontrolle zum einen „betriebsblind“ werden und zum anderen eine gewisse Loyalität zum geprüften Unternehmen entwickeln könnten, mit dem sie dauernd beschäftigt und in dem sie auch im Regelfall laufend persönlich anwesend sind. Im Evaluationsbericht wird das Thema von vielen befragten FinanzbeamtInnen als Risiko gesehen (S 36). Es ist daher unabdingbar, dass eine „Rotation“ der BetriebsprüferInnen vorgenommen wird. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht zwingend vorgesehen und wäre daher zu ergänzen.

Laut Evaluationsbericht sind keine nennenswerten Verwaltungseinsparungen zu erwarten (S 23). Hinsichtlich des zentralen Zieles der Finanzverwaltung, der Sicherstellung der Einnahmen zur Finanzierung des Gemeinwesens, legt der Evaluationsbericht keine harten Fakten vor. Auch aus Sicht der Stakeholder stehen andere Aspekte im Vordergrund, zB die Kooperation und Kommunikation, die Rechts- und Planungssicherheit sowie die Zeitnähe (S 49). Der konkrete Nutzen für ArbeitnehmerInnen sowie Klein- und Mittelbetriebe, die vielfach eine stärkere Begleitung durch die Finanzverwaltung nötig hätten, ist nicht ersichtlich.

Die BAK regt daher eine Befristung der Maßnahme auf 5 Jahre an. Ein weiterer Pilotversuch samt umfassender Evaluierung (nun auf gesetzlicher Basis) könnte und sollte die Entscheidungsgrundlage für eine Weichenstellung dieser Größenordnung verbessern.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.